



Zürcher
Planungsgruppe
Furttal

Sekretariat ZPF
Gemeindeverwaltung Regensdorf
Watterstrasse 116
8105 Regensdorf
stefan.pfyl@regensdorf.ch
www.zpf.ch

PROTOKOLL

der Delegiertenversammlung vom 17. März 2021 (Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg gem. Art. 247.2 der Verbandsstatuten)

20 (von max. 22) Stimmzettel sind von folgenden Delegierten eingegangen:

Dürler, Reto, Otelfingen
Eberhard, Urs, Buchs
Eggenschwiler, Ernst, Otelfingen
Frei, Hans Rudolf, Regensdorf
Hunziker, Marc, Regensdorf
Kehl, Fabian, Buchs
Koch, Max, Dällikon
Kuczynski, Erika, Regensdorf
Lucek, Christian, Dänikon
Mäder, Eveline, Boppelsen
Meier, Lars, Dänikon
Meier, Rudolf, Buchs
Noger, Daniel, Regensdorf
Schibli, Stefan, Dällikon
Schläpfer, Hanspeter, Boppelsen
Schön, Markus, Buchs
Schönmann, Rolf, Hüttikon
Steiger, Ivo, Dällikon
Strub, Franz, Otelfingen
Wiederkehr, Oliver, Hüttikon
Zahler, Erika, Boppelsen
Zumbach, Daniel, Dänikon

Protokoll:

Stefan Pfyl, Sekretär ZPF

Traktanden:

1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 30. September 2020
2. Abnahme der Verbandsrechnung 2020
3. Abnahme des Jahresberichtes 2020
4. Genehmigung Totalrevision der ZPF Statuten zu Handen Urnenabstimmung durch die Verbandsgemeinden vom 13. Juni 2021

5. Ersatzwahl Vorstand
- 5.1 Ersatzwahl Markus Imhof, Alt-Gemeindepräsident Hüttikon
Vorschlag Vorstand: Beatrice Derrer, Gemeindepräsidentin Hüttikon
- 5.2 Ersatzwahl Thomas Vacchelli, Alt-Gemeindepräsident Buchs
Vorschlag Vorstand: Pascal Schmid Gemeindepräsident Buchs

Der Vorstand hat entschieden, auf eine physische Durchführung der Frühjahrs-Delegiertenversammlung zu verzichten. Die Beschlussfassung über die Geschäfte erfolgt somit gemäss Art. 247.2 der Verbandsstatuten auf dem Korrespondenzweg mittels Stimmzettel.

Die Durchführung einer Delegiertenversammlung nach Art. 247.2 wurde von keinem Delegierten beantragt.

Die Abstimmungsergebnisse der auf dem Korrespondenzweg durchgeführten Delegiertenversammlung vom 17. März 2021 präsentieren sich wie folgt:

1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 30. September 2020

Die Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Furttal beschliesst:

1. *Das Protokoll der Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Furttal vom 30. September 2020 wird **einstimmig** genehmigt.*

2. Abnahme der Verbandsrechnung 2020

Die Jahresrechnung 2020 weist einen Aufwandüberschuss zulasten der Verbandsgemeinden von Fr. 128'293.05 (Vorjahr 126'084.80) auf. Gegenüber dem im Budget 2020 ausgewiesenen Aufwandüberschuss von Fr. 114'900.00 resultiert somit ein Mehraufwand von insgesamt Fr. 13'393.05.

Die wesentlichen Abweichungen von einzelnen Positionen werden nachfolgend erläutert:

Es wurden keine Delegiertenversammlungen mit physischer Anwesenheit durchgeführt. Dementsprechend fielen auch keine Sitzungsgeldauszahlungen für die Delegierten an. (Fr. -2'815.00, Konto: 7900.3000.03)

Es fanden keine Fachkommissionssitzungen statt, weshalb auch keine entsprechenden Sitzungsgelder angefallen sind. (Fr. -800.00, Konto: 7900.3000.04)

Die Archivierungskosten sind tiefer als erwartet ausgefallen. (Fr. -1'219.15, Konto: 7900.3130.00)

Die Abweichung im Bereich Planungen und Projektierungen Dritter (Konto: 7900.3131.00) von insgesamt Fr. 6'117.15 entstand im Wesentlichen durch den Vorstandsentscheid am Modellvorhaben des Bundesamtes für Raumplanung in

Zusammenarbeit mit der RZU "Integrale Strategie Region Zürich und Umgebung" teilzunehmen.

Das Projekt verursachte im Jahr 2020 nicht budgetierte Kosten im Umfang von Fr. 5'000.00.

Die Budgetüberschreitung im Konto Honorare externe Berater (Konto: 7900.3132.00) um Fr. 7'697.10 sind durch zwei Themenkreise entstanden. Einerseits sind im Zusammenhang mit der Revision der ZPF Statuten, Rechtsberatungskosten im Umfang von Fr. 7'264.35 entstanden, andererseits musste bei der Regionalen Richtplanbereinigungsvorlage Wisacher, Regensdorf ebenfalls unerwarteterweise rechtlicher Beistand zugezogen werden. Die Kosten hierfür beliefen sich auf insgesamt Fr. 4'982.75.

Es fielen aufgrund der nicht durchgeführten Delegiertenversammlungen nur geringfügige Spesen an (Fr. -2'456.85, Konto: 7900.3170.00)

Die Aufwandentschädigung für das Führen des ZPF Sekretariats (Konto: 7900.3612.00) bewegt sich um ca. Fr. 6'000.00 über dem Budget. Der Aufwand für die Arbeiten und Abklärungen im Zusammenhang mit der Totalrevision der Statuten haben sich als deutlich umfangreicher als angenommen herauskristallisiert und führten zu erheblichen Mehrstunden gegenüber dem Vorjahr. Es ist zu erwähnen, dass es sich hierbei um einen Einmaieffekt handelt. Der Abschluss der Statutenrevisionsarbeiten fällt in das Rechnungsjahr 2021.

Es wurden keine Investitionen in das Verwaltungs- und/oder das Finanzvermögen getätigt. Die ZPF verfügt über kein Eigenkapital. Die dem Vorstand im Vorfeld zur Vorstandssitzung zugestellte Rechnung inklusive des Kommentars löst keine Fragen aus.

Die Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Furttal beschliesst:

1. Die Verbandsrechnung 2020 wird **einstimmig** genehmigt.

3. Abnahme des Jahresberichtes 2020

Die Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Furttal beschliesst:

1. Der Jahresbericht 2020 wird **einstimmig** genehmigt.

4. Genehmigung Totalrevision der ZPF Statuten zu Handen Urnenabstimmung durch die Verbandsgemeinden vom 13. Juni 2021

Die Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Furttal beschliesst:

1. Die Totalrevision der ZPF Statuten wird **einstimmig** zuhanden der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 **verabschiedet**.

5. Ersatzwahlen für den Rest der Amtsperiode 2018 - 2022

Gemäss Verbandsordnung sind der Vorstand und dessen Präsident sowie die Rechnungsprüfungskommission durch die Delegiertenversammlung für jede Amtsperiode neu zu wählen.

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, die nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören dürfen. Für Markus Imhof, Alt-Gemeindepräsident Hüttikon und Thomas Vacchelli, Alt-Gemeindepräsident Buchs, welche beide im Vorstand der ZPF tätig waren, sind Ersatzwahlen durchzuführen.

Der Vorstand empfiehlt die Wahl von Beatrice Derrer, Gemeindepräsidentin Hüttikon und Pascal Schmid, Gemeindepräsident Buchs. Es wurde darauf hingewiesen, dass mit den neuen Statuten zwingend die Präsidentinnen / Präsidenten der Verbandsgemeinden Einsitz im Vorstand nehmen müssen. Diese Vorstandszusammensetzung hat sich seit vielen Jahren bestens etabliert. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass bis zum Inkrafttreten der neuen Statuten, auch andere Personen gewählt werden können.

Die Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Furttal beschliesst:

1. *Es werden für den Rest der Amtsperiode 2018-2022 folgende Gemeinderatsmitglieder in den Vorstand der ZPF gewählt:*

*Buchs Pascal Schmid, Gemeindepräsident
Hüttikon Beatrice Derrer, Gemeindepräsident*

2. *Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf*

ZPF – Zürcher Planungsgruppe Furttal



Max Walter
Präsident



Stefan Pfyl
Sekretär

Regensdorf, 17. März 2021

ZPF / Delegiertenversammlung 17.03.2021 / Abstimmung auf Korrespondenzweg

Nachname	Vorname		Protokoll		VR 2020		JB 2020		Totalrevision Statuten		Ersatzwahl M. Imhof -> B.Derrer			Ersatzwahl T. Vacchelli -> P. Schmid			DV		
			ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	Ja	nein	andere	Ja	nein	andere	ja	nein	
Dürler	Reto	Otelfingen	1		1		1		1		1			1				1	
Eberhard	Urs	Buchs	1		1		1		1		1			1				1	
Eggenschwiler	Ernst	Otelfingen	1		1		1		1		1			1				1	
Frei	Hans Rudolf	Regensdorf	1		1		1		1		1			1				1	
Hunziker	Marc	Regensdorf	1		1		1		1		1			1				1	
Kehl	Fabian	Buchs	1		1		1		1		1			1				1	
Koch	Max	Dällikon	1		1		1		1		1			1				1	
Kuczynski	Erika	Regensdorf	1		1		1		1		1			1				1	
Lucek	Christian	Dänikon	1		1		1		1		1			1				1	
Mäder	Eveline	Boppelsen	1		1		1		1		1			1				1	
Meier	Lars	Dänikon	1		1		1		1		1			1				1	
Meier	Rudolf	Buchs																	
Noger	Daniel	Regensdorf	1		1		1		1		1			1				1	
Schibli	Stefan	Dällikon	1		1		1		1		1			1				1	
Schläpfer	Hanspeter	Boppelsen																	
Schön	Markus	Buchs	1		1		1		1		1			1				1	
Schönmann	Rolf	Hüttikon	1		1		1		1		1			1				1	
Steiger	Ivo	Dällikon	1		1		1		1		1			1				1	
Strub	Franz	Otelfingen	1		1		1		1		1			1				1	
Wiederkehr	Oliver	Hüttikon	1		1		1		1		1			1				1	
Zahler	Erika	Boppelsen	1		1		1		1		1			1					
Zumbach	Daniel	Dänikon	1		1		1		1		1			1				1	
			20	0	20	0	20	0	20	0	20	0	0	20	0	0	0	0	19



JAHRESBERICHT 2020 ZÜRCHER PLANUNGSGRUPPE FURTTAL

1. Raumplanung

1.1 Zürcher Planungsgruppe Furttal / Regionalplanung Zürich und Umgebung

Die Zürcher Planungsgruppe Furttal setzt sich mit der flächenmässig kleinsten Planungsgruppenregion des Kantons Zürich auseinander. Aber gerade diese Topologie lässt eine überaus innovative und bürgernahe Raumplanung zu.

Als gemeindeübergreifender Zweckverband nimmt die ZPF die Interessen der Region wahr und setzt sich für eine sinnvolle Weiterentwicklung ein. Die ZPF ist eine der sieben Planungsgruppen im Grossraum Zürich, die im Dachverband "Regionalplanung Zürich und Umgebung RZU" zusammengeschlossen sind.

1.2 Regionale Richtplanung

Die Gesamtrevision der Regionalen Richtplanung war am 16. Mai 2018 vom Regierungsrat festgesetzt worden. Die hierbei entstandene Unklarheit betreffend das Gebiet Wisacher in Regensdorf wurde mit einer Bereinigungsvorlage behoben, welche durch die Delegiertenversammlung (DV) am 19. Juli 2019 verabschiedet worden war. Nach einem – später wieder zurückgezogenen Rekurs konnte das Festsetzungsverfahren für diese Bereinigungsvorlage mit erheblicher Verzögerung wieder aufgenommen werden. Am 24. August 2020 fand eine Sitzung mit dem Baudirektor statt, an welcher die Differenzen zwischen Kanton und Region besprochen werden konnten. Das Festsetzungsverfahren wurde weitergeführt, konnte aber im Berichtsjahr noch nicht zum Abschluss gebracht werden.

Auch die von der DV am 8. Oktober 2019 beschlossene Teilrevision des regionalen Richtplans konnte im Berichtsjahr noch nicht festgesetzt werden. Der Kanton hat die oben erwähnte Bereinigungsvorlage und die Teilrevision zusammengefasst, womit sich auch die Festsetzung der Teilrevision verzögert hat. Auch zur Teilrevision bestehen Differenzen zwischen Kanton und Region, welche ebenfalls am 24. August 2020 mit dem Baudirektor besprochen werden konnten.

1.3 Regionales Gesamtverkehrskonzept (RGVK) Zürcher Unterland plus

Das RGVK Zürcher Unterland plus umfasst zunächst die Gemeinden der Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU). Aufgrund der engen verkehrlichen Verflechtungen zwischen dem oberen und mittleren Furttal und dem Verbandsgebiet der PZU wurde der Perimeter um die beiden Furttaler Gemeinden Buchs und Regensdorf erweitert. Im Berichtsjahr wurden die Arbeiten zur Erstellung des RGVK aufgenommen. Die Vertreter der involvierten Gemeinden erhielten im Rahmen eines Workshops die Gelegenheit, sich dazu zu äussern, was bei den verschiedenen Verkehrsträgern aus ihrer Sicht gut läuft und wo aus ihrer Sicht Handlungsbedarf besteht.

2. Stellungnahmen und Vernehmlassungen

2.1 Gemeinde Buchs – Teilrevision kommunale Nutzungsplanung

Die ZPF hat mit ihrer Stellungnahme die Grundausrichtung und insbesondere die dreistufige Herleitung der Ortsplanung von einem strategischen Konzept über einen vollständigen kommunalen Richtplan bis zur Nutzungsplanung positiv gewürdigt. Es wurde ergänzend zur Vorlage der Hinweis angebracht, dass im Thema Mehrwertausgleich, ein Satz von 40% empfohlen wird, sodass die öffentliche Hand via städtebauliche Verträge ausreichend Einfluss auf die Gemeindeentwicklung nehmen kann.

2.2 Kanton Aargau – Anpassung des Richtplans: Aufnahme der Deponie "Steindler" in Würenlos als Festsetzung - Ablehnung

Die ZPF stellte sich in ihren Vernehmlassungsantworten und Schriftenwechseln entschieden gegen die Pläne des Kantons Aargau in Würenlos angrenzend an die Gemeinde Otelfingen einen Deponiestandort des Typs "A" im kantonalen Richtplan festzusetzen. Die Auswirkungen auf Landschaft, Verkehr, Lärm, Vernetzungskorridor und Staubimmissionen seien für das Furttal nicht tragbar.

2.3 Zürcher Planungsgruppe Glattal, Teilrevision Regionaler Richtplan 2019

Die Teilrevision 2019 tangiert keine Interessen des Furttals, weshalb die ZPF auf eine Stellungnahme verzichtet hat

2.4 Zürcher Planungsgruppe Glattal, Teilrevision Regionaler Richtplan 2019 betreffend Aussichtsturm Herrenholz

Die Teilrevision 2019, Aussichtsturm Herrenholz tangiert keine Interessen des Furttals, weshalb die ZPF auf eine Stellungnahme verzichtet hat.

2.5 Zürcher Planungsgruppe Unterland, Regionaler Richtplan, Teilrevision 2019

Die Teilrevision 2019 tangiert keine Interessen des Furttals, weshalb die ZPF auf eine Stellungnahme verzichtet hat.

2.6 ARE Kanton Zürich – Vernehmlassung Mehrwertausgleichsverordnung

Die ZPF hat in ihrer Stellungnahme einige redaktionelle oder eher untergeordnete Hinweise angebracht, war aber im Grundsatz mit der Ausrichtung der Mehrwertausgleichsverordnung einverstanden.

2.7 Amt für Verkehr des Kantons Zürich – Aktualisierung Velonetzplan Kanton Zürich und Anpassung der regionalen Richtpläne

Die ZPF hat zur Aktualisierung des kantonalen Velonetzplanes ausführlich Stellung genommen und verschiedene Anträge gestellt. Alle Anträge hatten zum Ziel die Aufwertung der Veloverbindungen innerhalb des Furttals attraktiv und sinnvoll zu entwickeln.

2.8 Gemeinde Hüttikon – Privater Gestaltungsplan "Alte Post"

Die ZPF hat sich im Grundsatz zustimmend zum privaten Gestaltungsplan geäußert. Durch den Gestaltungsplan "Alte Post" soll der Weiterbetrieb eines Restaurants mit erweiterter Nutzung als wichtiger Bestandteil eines dörflich-sozialen Lebens ermöglicht werden. Dies wird ausdrücklich begrüsst. Im Weiteren hat die ZPF verschiedene untergeordnete Anträge gestellt.

2.9 Gemeinde Regensdorf – Teilrevision des kommunalen Verkehrsplanes

Gegenstand der Teilrevision 2019 sind insbesondere Anpassungen, welche sich aufgrund des Gesamterschliessungskonzeptes Bahnhof Nord ergeben. Mit diesem Konzept wird sichergestellt, dass das ganze Verkehrssystem in und um Regensdorf mit der Entwicklung des Gebietes Bahnhof auch künftig während der Hauptverkehrszeiten

funktionsfähig bleibt. Die ZPF äussert sich grundsätzlich zustimmend bringt aber einige Anträge zur Schärfung der Teilrevision ein.

2.10 Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich in Zusammenarbeit mit dem statistischen Amt des Kantons Zürich- "Regionen und funktionale Räume"

Die ZPF äusserte sich dahingehend, dass sie eine Vergrösserung der Planungsgruppe Furttal ablehnt. Mit einer Vergrösserung der Planungsregionen würden die Interessen der Randregionen innerhalb der Planungsregionen marginalisiert und die Lösungen würden weniger tragfähig werden. Hingegen hat sich die ZPF dafür ausgesprochen, dass sich Regionen an den funktionalen Zusammenhängen orientieren sollen und durchaus auch grössere Regionen zusammenfassen können. Die bestehenden Bezirksstrukturen scheinen überholt.

2.11 ARE des Kantons Zürich – kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte

Das Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte wurde 1980 vom Regierungsrat festgesetzt und soll einer Überarbeitung unterzogen werden. Ziel der Revision ist die Erhöhung der Planungssicherheit für die Träger von Vorhaben, die eine Tangierung der Inventarobjekte zur Folge haben. Die Zielsetzung wurde durch die ZPF begrüsst, es wurden einzelne Änderungsanträge gestellt. Insbesondere beantragte die ZPF, dass ein Monitoring eingeführt werde und dass das Inventar aufgrund der hohen Veränderungsdynamik regelmässig nachgeführt werde.

2.12 Stadt Zürich – Regionaler Richtplan Stadt Zürich – Teilrevision Siedlung und Landschaft

Die Teilrevision 2019 tangiert keine Interessen des Furttals, weshalb die ZPF auf eine Stellungnahme verzichtet hat.

2.13 Neue Wanderwegverbindung Bahnweg Schwenkelberg

Die ZPF hat sich dahingehend geäussert, dass den Aspekten des Natur- und Tierschutzes in gleicher Weise Rechnung getragen werden soll, wie den berechtigten historischen Interessen. Zudem hat sie angeregt, zu prüfen, ob die Planungsstudie auf die gesamte Strecke von Otelfingen nach Bülach ausgeweitet werden sollte.

3. Projekte

3.1 Modellvorhaben "Nachhaltige Raumentwicklung 2020 – 2024" des Bundessamtes für Raumentwicklung, Projekt "Integrale Strategie Region Zürich und Umgebung 2050"

Die ZPF wird sich zusammen mit allen anderen RZU Regionen verteilt über die nächsten drei Jahre mit insgesamt Fr. 15'000.00 an den Projektkosten beteiligen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf Fr. 390'000.00, davon trägt der Bund Fr. 195'000.00. Die restlichen Kosten werden durch die einzelnen Planungsregionen und die RZU gemeinsam getragen.

3.2 Revision der ZPF Statuten

Auslöser für die ZPF Statutenrevision ist das neue Gemeindegesetz, welches die Vermögensfähigkeit von Zweckverbänden vorschreibt. Die Statuten wurden mit anwaltschaftlicher Unterstützung einer Totalrevision unterzogen und werden dem Stimmbürger im Jahr 2021 zur Abstimmung unterbreitet. Sämtliche Exekutiven der Furttaler Gemeinden haben den totalrevidierten Statuten zugestimmt.

3.3 Furttalmesse – Stand der ZPF und der Standortförderung Furttal – Furttalapp

Der ZPF Vorstand hat beschlossen, erneut an der Furttalmesse gemeinsam mit der Standortförderung Furttal präsent zu sein. Inhaltlich stand die Einführung der Furttalapp im Zentrum. Leider wurde gegen Ende 2020 die Furttalmesse 2021 aufgrund der Covid-19-Situation abgesagt, sodass die Planungen gestoppt werden mussten.

4. Verbandsverwaltung

4.1 Jahresrechnung 2019 und Voranschlag 2021

Die Jahresrechnung 2019 weist einen Aufwandüberschuss zulasten der Verbandsgemeinden von Fr. 126'084.80 (Vorjahr 132'371.20) auf. Gegenüber dem im Budget 2019 ausgewiesenen Aufwandüberschuss von Fr. 123'450.00 resultiert somit ein Mehraufwand von insgesamt Fr. 2'634.80. Die wesentlichen Abweichungen von einzelnen Positionen werden nachfolgend erläutert:

Im Jahr 2019 wurden drei Delegiertenversammlungen durchgeführt, diejenige vom Frühjahr 2019 wurde auf dem Korrespondenzweg durchgeführt. Dementsprechend wurden die Sitzungsgeldbeträge im Jahr 2019 vollumfänglich ausgeschöpft (Fr. 3'080.00 / Budget 2019: 3'000.00 / Vorjahr Fr. 1'750.00 / Konto: 7900.3000.03).

Die Entschädigungen für Sitzungsgelder für den Vorstand bewegen sich mit Fr. 13'640.00 auf dem Niveau des Vorjahres (Fr. 13'030.00), jedoch leicht über dem Budget 2019 (Fr. 12'300.00) (Konto: 7900.3000.01).

Für Planungen und Projektierungen Dritter (Konto: 7900.3131.00) im Umfang von Fr. 34'906.00 sind die Kosten im Jahr 2019 trotz der Durchführung von insgesamt drei Delegiertenversammlungen um Fr. 3'094.00 tiefer als budgetiert (Fr. 38'000.00) und massiv tiefer als im Jahr 2018 (Fr. 71'913.60) ausgefallen.

Hingegen sind im Bereich der Honorare für externe Berater, Gutachter, Fachexperten (auch Rechnungsabnahme, Rechtsanwälte) (Konto: 7900.3132.00) deutlich höhere Kosten (Fr. 12'128.20 / Budget 2019: Fr. 1'300.00 / Vorjahr: Fr. 1'264.15) angefallen. Dies ist damit zu begründen, dass im Jahr 2019 ein Rechtsmittel gegen einen Delegiertenversammlungsentscheid ergriffen worden ist. Aufgrund dessen sind im Jahr 2019 Rechtsanwaltskosten im Umfang von Fr. 11'339.95 angefallen. Auch im Jahr 2020 werden für den Abschluss des Verfahrens noch Kosten für externe Rechtsanwälte anfallen.

Erfreulich ist, dass das ZPF Sekretariat trotz des Mehraufwandes für die Durchführung von drei Delegiertenversammlungen erneut mit tieferen Kosten im Umfang von Fr. 13'397.50 als budgetiert (Fr. 15'000.00 / Vorjahr Fr. 12'007.50 / Konto: 7900.3612.00) geführt werden konnte.

Letztlich sind die statutarisch festgelegten Beiträge an die ZPF (Konto: 7900.3612.01) mit Fr. 45'000.00 leicht tiefer als budgetiert (Fr. 46'500.00) ausgefallen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die ZPF Rechnung 2019 ohne die Aufwendungen für das nicht voraussehbare Rechtsmittelverfahren und somit auch nicht budgetierte Rechtsmittelverfahren um ca. Fr. 8'705.15 unter Budget 2019 abgeschlossen hätte.

Es wurden keine Investitionen in das Verwaltungs- und/oder das Finanzvermögen getätigt. Die ZPF verfügt über kein Eigenkapital.

Das Budget 2021 wies einen Aufwandüberschuss zulasten der Verbandsgemeinden von Fr. 131'650.00 (Vorjahr 114'900.00) auf. Gegenüber dem im Vorjahr ausgewiesenen Aufwand resultiert somit ein Mehraufwand von Fr. 16'750.00.

Der Mehraufwand ist vor allem auf die Teilnahme an der Furttalmesse zurückzuführen. Es entstehen Kosten im Konto 7900.3199.00, übriger Betriebsaufwand (Stand-/Saalmiete, Repräsentation Fr. 28'000.00 / Sekretariats-/Personalaufwand Fr. 9'000.00). Gleichzeitig erhalten wir von der Standortförderung Furttal für die Teilnahme an der Furttalmesse eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 8'000.00 (Kto. 7900.4612.00).

Ebenfalls zusätzliche Kosten verursachen die Projekte Integrale Strategie Zürich mit Fr. 5'000.00 (Kto. 7900.3131.00), Vorstandsentscheid vom 4. März 2020, sowie der Beitrag an die PZUplus, Gesamtverkehrskonzept mit Fr. 4'000.00 (Kto. 7900.3131.00,

Vorstandsentscheid vom 4. März 2020. Die ausserordentliche Rückerstattung der RZU für die Mitgliederbeiträge beläuft sich auf Fr. 18'500.00.

4.2 Sitzungen

Folgende Gremien führten im Jahr 2020 Sitzungen und Amtshandlungen durch:

- | | |
|-------------------------------|---|
| • Delegiertenversammlung | 2 Versammlungen
(davon 2 auf dem Korrespondenzweg) |
| • Vorstand | 3 Sitzungen |
| • Büro | 0 Sitzung |
| • Rechnungsprüfungskommission | 2 Kontrollen |

ZPF – Zürcher Planungsgruppe Furttal



Max Walter
Präsident



Stefan Pfyl
Sekretär

Im Februar 2021, verabschiedet durch ZPF VS am 10. Februar 2021



Zürcher
Planungsgruppe
Furttal

Sekretariat:
Gemeindeverwaltung Regensdorf
Watterstrasse 116
8105 Regensdorf
stefan.pfyl@regensdorf.ch

Protokollauszug zu Traktandum 4 / Delegiertenversammlung vom 17. März 2021. Totalrevision Statuten Zweckverband ZPF. Verabschiedung an die Stimmberechtigten.

1 Ausgangslage

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes ist eine Revision der Verbandsstatuten bis spätestens Ende 2021 notwendig. Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss § 79 GG von jeder beteiligten Gemeinde an der Urne beschlossen werden. Die vorliegenden Statuten basieren auf den vom kantonalen Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Musterstatuten für Zweckverbände und enthalten alle zwingenden Änderungen aus dem neuen Gemeindegesetz. Die Revision verfolgte einen pragmatischen Ansatz: Redundanzen wurden genauso entfernt wie rein administrative Bestimmungen. Die alten Statuten haben sich bewährt, entsprechend wurden nur wenige Änderungen eingearbeitet (vgl. Synoptischen Darstellung der wichtigsten Änderungen).

2 Sachverhalt

2.1 Genehmigungsprozess

Der Vorstand hat einen ersten Statutenentwurf mit Beschluss vom 18. Juni 2020 zuhanden der Vorprüfung beim Gemeindeamt des Kantons Zürich verabschiedet. Aufgrund des Vorprüfungsberichtes vom 3. September 2020 wurden die Statuten überarbeitet und vom Vorstand mit Beschluss vom 30. September 2020 genehmigt und zuhanden der Delegiertenversammlung verabschiedet. Die Verbandsgemeinderäte haben die Statuten in einem zweistufigen Vernehmlassungsverfahren ebenfalls gutgeheissen.

2.2 Abstimmungsunterlagen / Information der Stimmbevölkerung

Die Abstimmungsunterlagen enthalten einen beleuchtenden Bericht und einen Stimmzettel. Weitere Dokumente wie eine synoptische Darstellung der wichtigsten Änderungen, der Wortlaut der neuen Verbandsstatuten und den Abschied der Rechnungsprüfungskommission, werden auf den Websites aller Verbandsgemeinden aufgeschaltet.

3 Erwägungen

Gestützt auf Ziff. 244.2, lit. c der Verbandsstatuten vom 8. Juli 2009 ist die Delegiertenversammlung für Verabschiedung von Vorlagen und Anträgen an die Verbandsgemeinden und Stimmberechtigten zuständig.

Die Delegiertenversammlung b e s c h l i e s s t:

1. Die Vorlage "Totalrevision Statuten Zweckverband ZPF" wird zuhanden der Urnenabstimmung vom Sonntag, 13. Juni 2021, verabschiedet.
2. Den Stimmberechtigten wird die nachstehende Frage zur Beantwortung mit Ja oder Nein vorgelegt:

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Zürcher Planungsgruppe Furttal (ZPF) und Ermächtigung des Vorstandes des Zweckverbandes ZPF, Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

3. Der Beleuchtende Bericht (Weisungsbroschüre), die Synoptische Darstellung der wichtigsten Änderungen und der Stimmzettel werden genehmigt.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Verbandsgemeinden Zweckverband ZPF
 - Rechnungsprüfungskommission Boppelsen, 8113 Boppelsen
 - Sekretariat ZPF, c/o Gemeindeverwaltung Regensdorf, Watterstrasse 116, 8105 Regensdorf

ZPF – Zürcher Planungsgruppe Furttal

Stefan Pfyl
Sekretär

17. März 2021

Entwurf Verbandsstatuten ZPF

*Vom Vorstand am 30.09.2020 zuhänden Verbandsgemeinderäte
und Delegiertenversammlung verabschiedet.*

ZPF - Zürcher Planungsgruppe Furttal

*Max Walter
Präsident*

*Stefan Pfyl
Sekretär*

Zweckverband

Zürcher Planungsgruppe Furttal ZPF

Statuten

Verabschiedet vom Vorstand am 30. September 2021 und von
der Delegiertenversammlung ZPF am **[Datum]**.

Inhalt

1.	Bestand und Zweck	5
	Art. 1 Bestand	5
	Art. 2 Zweck	5
	Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	5
	Art. 4 Pflichten der Mitgliedsgemeinden	5
	Art. 5 Mitgliedschaft in einer Dachorganisation gemäss PBG	6
2.	Organisation	6
	2.1. Allgemeine Bestimmungen	6
	Art. 6 Organe	6
	Art. 7 Amtsdauer	6
	Art. 8 Zeichnungsberechtigung	6
	Art. 9 Publikation und Information	7
	2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	7
	2.2.1. Allgemeines	7
	Art. 10 Stimmrecht	7
	Art. 11 Verfahren	7
	Art. 12 Zuständigkeit	7
	2.2.2. Volksinitiative	7
	Art. 13 Volksinitiative	7
	2.2.3. Fakultatives Referendum	8
	Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	8
	Art. 15 Ausschluss des Referendums	8
	2.3. Die Verbandsgemeinden	8
	Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	8
	Art. 17 Beschlussfassung	9
	2.4. Delegiertenversammlung	9
	Art. 18 Zusammensetzung	9
	Art. 19 Konstituierung	9
	Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen	9
	Art. 21 Wahl- und Ernennungskompetenzen	10
	Art. 22 Zuständigkeiten in der Richt- und Nutzungsplanung	10
	Art. 23 Weitere Kompetenzen	10
	Art. 24 Vorsitz und Sekretariat	10
	Art. 25 Einberufung	10

Art. 26 Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit beratender Stimme	11
Art. 27 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	11
Art. 28 Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg	11
Art. 29 Wahlen und Abstimmungen	11
Art. 30 Öffentlichkeit der Verhandlungen	11
Art. 31 Anfragerecht der Delegierten	12
2.5. Der Vorstand	12
Art. 32 Zusammensetzung	12
Art. 33 Offenlegung der Interessenbindungen	12
Art. 34 Allgemeine Befugnisse	12
Art. 35 Finanzbefugnisse	13
Art. 36 Aufgabendelegation	13
Art. 37 Einberufung und Teilnahme	14
Art. 38 Beschlussfassung	14
Art. 39 Beratende Kommissionen	14
2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	14
Art. 40 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	14
Art. 41 Aufgaben	14
Art. 42 Beschlussfassung	15
Art. 43 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	15
Art. 44 Prüfungsfristen	15
2.7. Prüfstelle	15
Art. 45 Aufgaben der Prüfstelle	15
Art. 46 Einsetzung der Prüfstelle	15
3. Personal und Arbeitsvergaben	15
Art. 47 Anstellungsbedingungen	15
Art. 48 Öffentliches Beschaffungswesen	15
4. Verbandshaushalt	16
Art. 49 Finanzhaushalt	16
Art. 50 Finanzierung der Betriebskosten	16
Art. 51 Finanzierung der Investitionen	16
Art. 52 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	16
Art. 53 Haftung	16
5. Aufsicht und Rechtsschutz	16
Art. 54 Aufsicht	16

Art. 55 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	17
6. Austritt, Auflösung und Liquidation	17
Art. 56 Austritt	17
Art. 57 Auflösung	17
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
Art. 58 Einführung eigener Haushalt	17
Art. 59 Inkrafttreten	18

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die politischen Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf bilden zusammen unter der Bezeichnung «Zürcher Planungsgruppe Furttal» (ZPF) auf unbestimmte Zeit eine regionale Planungsvereinigung im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

²Die ZPF ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

³Die ZPF hat ihren Sitz am Wohnort der Verbandspräsidentin/des Verbandspräsidenten, welcher sich in einer der Verbandsgemeinden befinden muss.

Art. 2 Zweck

¹Die ZPF fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedsgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit.

²Es obliegt ihr im Besonderen

a) die ihr vom Staat gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen,

b) die Wahrnehmung und der Vollzug der ihr von den Gemeinden nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz weiteren übertragenen Aufgabenbereiche,

c) die Tätigkeiten der gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren,

d) zu über- und nebengeordneten Planungen gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz Stellung zu nehmen,

e) an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz mitzuwirken,

f) ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten.

³Die ZPF kann ferner

g) weitere Planungsfragen bearbeiten oder regionalspezifische Koordinations- und Vermittlungstätigkeiten in anderen Bereichen übernehmen, soweit dies nicht die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke beeinträchtigt,

h) auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten übernehmen, soweit die Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert eine Statutenrevision.

Art. 4 Pflichten der Mitgliedsgemeinden

¹Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Statuten.

²Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder

a) den Verband rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination bedürfen;

b) Planungsfragen von regionaler Tragweite dem Verband zur Stellungnahme zu unterbreiten;

c) zu Planungsfragen, die ihnen vom Vorstand unterbreitet werden, rechtzeitig Stellung zu nehmen.

Art. 5 Mitgliedschaft in einer Dachorganisation gemäss PBG

¹Die ZPF ist Mitglied des Vereins „RZU Planungsdachverband Region Zürich und Umgebung“.

²Die Pflichten und Rechte der ZPF als Mitglied richten sich nach den Statuten der RZU.

³Die von der RZU bestimmten Vertreterinnen/Vertreter haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen der ZPF teilzunehmen. Sie können zudem zu den Sitzungen des Vorstandes der ZPF und ihrer Arbeitsgruppen, bei welchen Planungsfragen behandelt werden, und bei Bedarf zu den übrigen Sitzungen eingeladen werden. Bei einer Teilnahme kommt diesen Vertreterinnen/Vertretern beratende Stimme zu.

⁴Die ZPF überträgt der RZU die Kompetenz zur Koordination der Planungen der ZPF mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton.

⁵Nach Massgabe des Bedürfnisses überträgt die ZPF auch planerische Einzelaufgaben an die RZU.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Organe

Die Organe der ZPF sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Vorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 7 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für die ZPF führen der Präsident/die Präsidentin und der Sekretär/die Sekretärin gemeinsam.

²Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 9 Publikation und Information

¹Die ZPF sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse.

²Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeines

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 11 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

²Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

³Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen im Verbandsgebiet auf sich vereinigt.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung der ZPF;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 13 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung der ZPF verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

- 1. wenn 500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);*
- 2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).*

Art. 15 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

- 1. die Festsetzung des Budgets;*
- 2. die Genehmigung der Jahresrechnung;*
- 3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;*
- 4. Anträge an die Verbandsgemeinden;*
- 5. die Wahlen;*
- 6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;*
- 7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;*

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹*Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:*

- 1. die Änderung dieser Statuten;*
- 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;*
- 3. die Auflösung der ZPF.*

²*Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung der ZPF sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung aus.*

Art. 17 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben der ZPF;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 18 Zusammensetzung

¹Verbandsgemeinden bis 1'000 Einwohner stellen 2 Delegierte, Verbandsgemeinden bis 5'000 Einwohner stellen 3 Delegierte, Verbandsgemeinden ab 5'000 Einwohner stellen 4 Delegierte. Massgebend ist die vom kantonalen statistischen Amt jeweils auf den 1. Januar des Wahljahres ermittelte Einwohnerzahl.

²Mindestens ein Delegierter jeder Gemeinde muss der Exekutive (Gemeinderat) angehören und mindestens ein Delegierter ist aus dem Kreis der übrigen Stimmberechtigten zu wählen. Zusätzlich zu der ordentlichen Anzahl Delegierte hat jede Gemeinde mindestens einen Stellvertreter zu ernennen.

Art. 19 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Verbandspräsidentin/des bisherigen Verbandspräsidenten. Sie wählt:

1. die Präsidentin/den Präsidenten, und die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten aus den Mitgliedern des Vorstandes.
2. die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 21 Wahl- und Ernennungskompetenzen

Die Delegiertenversammlung ernennt die RPK einer Verbandsgemeinde als RPK für die ZPF auf Amtsdauer.

Art. 22 Zuständigkeiten in der Richt- und Nutzungsplanung

Die Delegiertenversammlung verabschiedet:

- 1. den regionalen Richtplan oder einzelne Teile davon;*
- 2. die regionalen Nutzungspläne;*
- 3. die Stellungnahme zur Gesamtrevision des kantonalen Richtplans.*

Art. 23 Weitere Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- 1. die Oberaufsicht über die ZPF;*
- 2. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;*
- 3. ihren Organisationserlass;*
- 4. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands zu Initiativen;*
- 5. die Festsetzung des Budgets;*
- 6. die Genehmigung der Jahresrechnung;*
- 7. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan sowie des Geschäftsberichts;*
- 8. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;*
- 9. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;*
- 10. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;*

Art. 24 Vorsitz und Sekretariat

¹*Die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident der ZPF leitet die Delegiertenversammlung.*

²*Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat der ZPF.*

Art. 25 Einberufung

¹*Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.*

²*Ein Drittel der Delegierten können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.*

³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 26 Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit beratender Stimme

¹Die Mitglieder des Vorstands nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

²Der/die Fachberatende nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.

³Die Delegiertenversammlung kann Vertretern von Gemeinden, die dem Verband nicht angehören, oder Dritten das Recht einräumen, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 27 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Vorstands Änderungsanträge stellen.

Art. 28 Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg

¹Auf Antrag und Anordnung des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung über die Geschäfte gemäss Art. 23 Ziff. 6., 7. und 10. auch auf dem Korrespondenzweg mittels Stimmzettel beschliessen.

²Innert einer Frist von 20 Tagen ab Zustellung des Stimmzettels kann ein Drittel der Delegierten die Durchführung einer Delegiertenversammlung verlangen.

³Die Ergebnisse von Abstimmungen auf dem Korrespondenzweg sind im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren. Die Verbandsgemeinden und die Delegierten sind über das Ergebnis schriftlich zu informieren.

⁴Das Verfahren über die Durchführung der Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg wird von der Delegiertenversammlung in einem Beschluss festgelegt.

Art. 29 Wahlen und Abstimmungen

¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim gewählt und abgestimmt werden.

²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 30 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 31 Anfragerecht der Delegierten

¹*Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten der ZPF einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.*

²*Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.*

³*In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.*

⁴*Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.*

2.5. Der Vorstand

Art. 32 Zusammensetzung

¹*Der Vorstand besteht aus den Gemeindepräsidentinnen bzw. Gemeindepräsidenten der Verbandsgemeinden, die mit Ausnahme der zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten und zur Vizepräsidentin bzw. zum Vizepräsidenten der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen. Im Verhinderungsfall können die Gemeinden eine Stellvertretung mit Stimmrecht entsenden.*

²*Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.*

Art. 33 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 34 Allgemeine Befugnisse

¹*Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:*

- 1. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
- 2. die strategische Planung, Führung und Aufsicht;*
- 3. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;*
- 4. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;*
- 5. die Stellungnahme zu Teilrevisionen des kantonalen Richtplans;*
- 6. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;*
- 7. die Vertretung der ZPF nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;*
- 8. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten;*

9. die Wahl des Sekretärs/der Sekretärin;
10. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
11. der Delegiertenversammlung mittels Jahresberichts über seine Tätigkeit zu berichten;
12. die Bestimmung des ständigen Fachberaters/der ständigen Fachberaterin.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit der ZPF;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 35 Finanzbefugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 bis insgesamt Fr. 50'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 bis insgesamt Fr. 30'000 pro Jahr.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
5. die Aufnahme von für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdgelder.

Art. 36 Aufgabendelegation

¹Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse, an die Verbandsverwaltung oder an weitere Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse, an die Verbandsverwaltung und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 37 Einberufung und Teilnahme

¹Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 38 Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 39 Beratende Kommissionen

¹Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben beratende Kommissionen einsetzen.

²Sie sind von einem Mitglied des Vorstandes zu präsidieren.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 40 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Als RPK amtet die Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde, die jeweils zu Beginn der Amtsdauer von der Delegiertenversammlung bestimmt wird.

²Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Die Offenlegung erfolgt bei der entsprechenden Verbandsgemeinde und nach deren Bestimmungen.

Art. 41 Aufgaben

¹Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 42 Beschlussfassung

¹Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 43 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Vorstand der RPK die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 44 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 20 Tagen.

2.7. Prüfstelle

Art. 45 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Vorstand, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 46 Einsetzung der Prüfstelle

Der Vorstand und die RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 47 Anstellungsbedingungen

Für das Personal der ZPF gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Sitzgemeinde. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstands.

Art. 48 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 49 Finanzhaushalt

¹*Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der ZPF sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.*

²*Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.*

Art. 50 Finanzierung der Betriebskosten

¹*Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten der ZPF werden von den Verbandsgemeinden jährlich im Verhältnis der letztbekanntesten Steuerkraft getragen.*

²*Die Gemeinden gewähren dem Verband die aufgrund des Budgets der ZPF erforderlichen Vorschüsse.*

Art. 51 Finanzierung der Investitionen

Die ZPF kann ihre Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

Art. 52 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹*Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis ihrer Finanzierungsquote an den Betriebskosten beteiligt.*

²*Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.*

Art. 53 Haftung

¹*Die Verbandsgemeinden haften nach der ZPF für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden.*

²*Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.*

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 54 Aufsicht

Die ZPF untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 55 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dielsdorf oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstands, der Verbandsverwaltung oder von Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstands kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 56 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Jahresende, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates aus der ZPF austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderen Regionalplanungsgruppe, für sie dahingefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird.

²Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 57 Auflösung

¹Die Auflösung der ZPF ist, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Der Vorstand führt die Liquidation durch.

³Bei der Auflösung der ZPF bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für Betriebskosten.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 58 Einführung eigener Haushalt

¹Die ZPF führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Die ZPF erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 59 Inkrafttreten

¹*Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.*

²*Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.*

³*Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Juni 2010 aufgehoben.*

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [DATUM]

Die Präsidentin/Der Präsident:

[UNTERSCHRIFT]

[NAME]

Die Sekretärin/Der Sekretär:

[UNTERSCHRIFT]

[NAME]

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...

Entwurf vom 30.09.2020

Beleuchtender Bericht

an die Stimmberechtigten für die Urnenabstimmung
vom Sonntag, 13. Juni 2021

Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Zürcher Planungsgruppe Furttal (ZPF)

Antrag:

Den Stimmberechtigten wird folgender Antrag unterbreitet:

Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Zürcher Planungsgruppe Furttal (ZPF) und Ermächtigung des Vorstandes des Zweckverbandes ZPF, Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Erläuterungen:

Ausgangslage

Die «Zürcher Planungsgruppe Furttal (ZPF)» ist ein regionaler Planungsverband im Sinne von § 12 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG). Die ZPF ist ein zweistufiger Zweckverband (mit Delegiertenversammlung) ohne eigenen Verbandshaushalt. Das neue Gemeindegesetz, das auf den 1. Januar 2018 in Kraft trat, verlangt von allen Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushaltes. Dies gilt auch für Zweckverbände wie die ZPF, welche keine Investitionen tätigen. Die Einführung eines eigenen Haushaltes bedeutet, die Verbands- und Gemeindehaushalte zu entflechten. Dazu ist eine Revision der Statuten bis spätestens Ende 2021 notwendig. Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss § 79 GG von jeder beteiligten Gemeinde an der Urne beschlossen werden.

Revisionsverfahren

Ein erster Entwurf der totalrevidierten Verbandsstatuten wurde vom Vorstand der ZPF am 18.06.2020 zuhanden der Vernehmlassung durch die Verbandsgemeinderäte verabschiedet. Alle Gemeinderäte haben den Statutenentwurf kommentarlos gutgeheissen. Gleichzeitig wurde der Entwurf dem Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ) zur juristischen Vorprüfung eingereicht. Die zwingenden Empfehlungen gemäss Vorprüfungsbericht vom 03.09.2020 wurden in der Folge eingearbeitet und nach nochmaliger Vernehmlassung der Delegiertenversammlung zur Verabschiedung unterbreitet.

Die vorliegenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom [Datum] einstimmig genehmigt und zuhanden der Urnenabstimmungen verabschiedet worden. Die Statuten sollen nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Inhalt der neuen Statuten

Die vorliegenden Statuten basieren auf den vom kantonalen Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Musterstatuten für Zweckverbände und enthalten alle

zwingenden Änderungen aus dem neuen Gemeindegesetz. Die Revision verfolgte einen pragmatischen Ansatz: Redundanzen wurden ebenso entfernt, wie rein administrative Bestimmungen. Die alten Statuten haben sich bewährt, entsprechend wurden nur wenige Änderungen eingearbeitet. Insbesondere blieben die Finanzkompetenzen unangetastet. Nachfolgend sind die wesentlichsten Änderungen der Statutenrevision aufgeführt:

✓ **Einführung eigener Haushalt**

Das neue Gemeindegesetz verlangt von allen Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushalts mit Bilanz. Dies gilt auch für Zweckverbände wie die ZPF, welche keine Investitionen tätigen. Die Einführung eines eigenen Haushalts bedeutet, die Verbands- und Gemeindehaushalte zu entflechten.

✓ **Zusammensetzung des Vorstands**

Der Vorstand soll sich neu aus den Gemeindepräsident/innen der Verbandsgemeinden zusammensetzen. Bisher konnten die Sitze gemäss Statuten durch ein beliebiges Gemeinderatsmitglied besetzt werden. Mit dieser Änderung soll die bereits seit längerem gelebte Praxis auch statutarisch festgehalten werden. Die ZPF befasst sich nebst den raumplanerischen Themen mit weiteren strategisch wichtigen Fragestellungen, welche die generelle Entwicklung des Furttals massgeblich beeinflussen können. Diese Thematik ist in den Präsidialressorts angesiedelt, weshalb der Austausch auch künftig auf dieser Ebene stattfinden soll.

✓ **Verbandsabstimmungen**

Neu soll eine Vorlage von den Stimmberechtigten an der Urne dann angenommen sein, wenn sie eine Mehrheit der Stimmen im Verbandsgebiet auf sich vereinigt. Nicht mehr vorgesehen ist das Gemeindemehr, wonach auch die Mehrzahl der Gemeinden der Vorlage zustimmen müssen. Diese Regelung wird in vorliegender Form vom Gemeindeamt empfohlen. Kleinere Gemeinden können sich im Vorfeld einer allfälligen Abstimmung (welche aufgrund fehlender Finanzgeschäfte kaum je stattfindet) gleichberechtigt via Vorstand einbringen. Ausnahme bilden grundlegende Änderungen der Statuten, welche der Zustimmung aller Verbandsgemeinden bedürfen.

Weiter mussten aufgrund des neuen Gemeindegesetzes Änderungen hinsichtlich des Anfragerechts der Stimmberechtigten eingearbeitet werden. Zudem mussten die elektronische Zugänglichkeit der Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse und die Offenlegung der Interessenbindungen geregelt werden.

Neu soll auch die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde als RPK der ZPF bestimmt werden können. Auf die neue Möglichkeit, die Rechnungsprüfungskommission in eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission umzuwandeln, wird hingegen verzichtet. Dies, da die bestehende Organisation des Zweckverbandes den Anforderungen hinsichtlich

demokratischer Legitimation sowie ausreichender Mitwirkungsmöglichkeit vollends genügt.

Anträge der Gemeinderäte und der RPK

Anträge der Gemeinderäte aller Gemeinden

Die Gemeinderäte aller am Zweckverband Zürcher Planungsgruppe Furttal (ZPF) beteiligten Gemeinden, nämlich Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf, empfehlen den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes ZPF

Die RPK hat die Vorlage geprüft und per **Zirkularbeschluss** vom **[Datum]** behandelt. Die RPK Boppelsen in der Funktion der RPK des Zweckverbandes ZPF empfiehlt die Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Zürcher Planungsgruppe Furttal (ZPF).

Detaillierte Unterlagen

Den Wortlaut der neuen Statuten, eine synoptische Darstellung der wichtigsten Änderungen und den Abschied der RPK finden Sie auf der Webseite der ZPF, www.zpf.ch, sowie auf den Webseiten Ihrer Wohngemeinde. Auf Wunsch stellt Ihnen Ihre Wohngemeinde die Akten auch auf dem Postweg zu.

ZPF - Zürcher Planungsgruppe Furttal

Regensdorf, **[Datum]**

Stimmzettel

für die Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021



Zürcher
Planungsgruppe
Furtal

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

JA oder NEIN

Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Zürcher Planungsgruppe Furtal (ZPF) und Ermächtigung des Vorstandes des Zweckverbandes ZPF, Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Der Stimmzettel ist eigenhändig und handschriftlich auszufüllen. Alles Wissenswerte über die persönliche Stimmabgabe, die Stellvertretung und die briefliche Stimmabgabe finden Sie auf dem Stimmrechtsausweis.

Totalrevision Statuten Zweckverband ZPF

Synoptische Darstellung der wichtigsten Änderungen

Neu	Alt	Erläuterung
<p>Art. 1 Bestand</p> <p>³Die ZPF hat ihren Sitz am Wohnort der Verbandspräsidentin/des Verbandspräsidenten, welcher sich in einer der Verbandsgemeinden befinden muss.</p>	<p>112 Rechtspersönlichkeit und Sitz</p> <p>Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz am Wohnort des Verbandspräsidenten.</p>	<p>Die ZPF soll ihren Sitz weiterhin am Wohnort der Verbandspräsidentin/des Verbandspräsidenten haben. Gemäss Gemeindeamt des Kantons Zürichs muss festgehalten werden, dass sich dieser Wohnort in einer der Verbandsgemeinden befinden muss.</p>
<p>Art. 5 Mitgliedschaft in einer Dachorganisation gemäss PBG</p> <p>¹Die ZPF ist Mitglied des Vereins „RZU Planungsdachverband Region Zürich und Umgebung“.</p> <p>²Die Pflichten und Rechte der ZPF als Mitglied richten sich nach den Statuten der RZU.</p> <p>³Die von der RZU bestimmten Vertreterinnen/Vertreter haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen der ZPF</p>	<p>141 Mitgliedschaft</p> <p>Die ZPF ist Mitglied des Vereins "Regionalplanung Zürich und Umgebung" (RZU), der im Sinne des kantonalen Planungs- und Baugesetzes den Dachverband der Zürcher Planungsgruppen Zimmerberg, Knonaueramt, Limmattal, Furttal, Glattal und Pfannenstil, sowie der Stadt Zürich als Träger der Regionalplanung auf ihrem Gebiet bildet.</p>	<p>Die Mitgliedschaft in der Dachorganisation RZU wird in dieser Bestimmung neu (resp. mit anderen Worten) umschrieben. Inhaltlich wurden keine Änderungen eingearbeitet.</p>

<p>teilzunehmen. Sie können zudem zu den Sitzungen des Vorstandes der ZPF und ihrer Arbeitsgruppen, bei welchen Planungsfragen behandelt werden, und bei Bedarf zu den übrigen Sitzungen eingeladen werden. Bei einer Teilnahme kommt diesen Vertreterinnen/Vertretern beratende Stimme zu.</p> <p>⁴Die ZPF überträgt der RZU die Kompetenz zur Koordination der Planungen der ZPF mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton.</p> <p>⁵Nach Massgabe des Bedürfnisses überträgt die ZPF auch planerische Einzelaufgaben an die RZU.</p>	<p>142 Der RZU übertragene Aufgaben</p> <p>Die ZPF überträgt der RZU die Kompetenz zur Koordination der Planungen der Zürcher Planungsgruppen mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton. Nach Massgabe des Bedürfnisses überträgt die ZPF auch planerische Einzelaufgaben an die RZU.</p> <p>143 Gegenseitige Pflichten und Rechte</p> <p>Die Pflichten und Rechte der ZPF als Mitglied der RZU richten sich nach den Statuten dieses Vereins.</p> <p>Die von der RZU bestimmten Organe haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen und Sitzungen des Vorstandes der ZPF und ihrer Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen und Geschäfte innert Frist behandeln zu lassen.</p>	
<p>Art. 6 Organe</p> <p>Die Organe der ZPF sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;2. die Verbandsgemeinden;	<p>211 Organe</p> <p>Die Organe der ZPF sind</p> <ol style="list-style-type: none">a) die Stimmberechtigten des ganzen Verbandsgebietes,	<p>Da das neue Gemeindegesetz die Delegation von Befugnissen durch den Vorstand an Angestellte ermöglicht (vgl. § 45 GG), braucht es keine Verbandsverwaltung mit Organstellung. Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung (bzw. eine Verbandsverwaltung oder einen Geschäftsführer)</p>

<p>3. die Delegiertenversammlung; 4. der Vorstand; 5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).</p>	<p>b) die Verbandsgemeinden, c) die Delegiertenversammlung, d) der Vorstand, e) die Verbandsverwaltung, f) die Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p>einsetzen, die aus Angestellten besteht. Besteht die Geschäftsleitung aus Angestellten, wird sie nicht in der Bestimmung über die Organe aufgeführt. Aus diesen Gründen wird auf die Verankerungen einer Verbandsverwaltung als Verbandsorgan verzichtet.</p>
<p>Art. 9 Publikation und Information ¹Die ZPF sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse. ²Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.</p>	<p>214 Bekanntmachungen Die von der ZPF ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden sowie im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen; für den Fristenlauf gilt die Publikation im Amtsblatt. Die Mitteilungen an die Mitgliedsgemeinden, Delegierten und Vorstandsmitglieder erfolgen schriftlich. Auszüge aus den Verhandlungen der Verbandsorgane sind nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes zu veröffentlichen.</p>	<p>Die Bestimmungen bezüglich Publikation und Information wurden grösstenteils von den Musterstatuten des Gemeindeamtes übernommen. Ausnahme: Das amtliche Publikationsorgan wird nicht fix in den Statuten festgehalten, sondern es soll durch den Vorstand bestimmt werden können. So kann das Publikationsorgan sich allenfalls ändernden Bedingungen angepasst werden (bspw. Sitzwechsel, technologische Entwicklung, etc.). Rein administrative Bestimmungen wurden entfernt.</p>
<p>Art. 11 Verfahren ¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>	<p>225.1 Abstimmungsverfahren Die Stimmberechtigten stimmen durch die Urne. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr von der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten</p>	<p>Neu soll eine Vorlage von den Stimmberechtigten an der Urne dann angenommen sein, wenn sie eine Mehrheit der Stimmen im Verbandsgebiet auf sich vereinigt. Nicht mehr vorgesehen ist das Gemeindemehr, wonach auch die Mehrzahl der Gemeinden</p>

<p>²Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.</p> <p>³Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen im Verbandsgebiet auf sich vereinigt.</p>	<p>und zugleich von der Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt wird.</p> <p>Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angeordnet. Sie sind durch die Wahlbüros der Verbandsgemeinden durchzuführen. Als Zentralwahlbüro amten der Präsident und der Schreiber der Gemeinde, in welcher der Verband seinen Sitz hat sowie je ein Abgeordneter des Wahlbüros jeder Verbandsgemeinde.</p> <p>Über Initiativen, die eine Änderung der Verbandsordnung verlangen, haben die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden abzustimmen (Ziffer 73).</p>	<p>der Vorlage zustimmen müssen. Diese Regelung wird in vorliegender Form vom Gemeindeamt empfohlen. Kleinere Gemeinden können sich im Vorfeld einer allfälligen Abstimmung (welche aufgrund fehlender Finanzgeschäfte kaum je stattfindet) gleichberechtigt via Vorstand einbringen. Ausnahme bilden grundlegende Änderungen der Statuten, welche der Zustimmung aller Verbandsgemeinden bedürfen.</p>
<p>Art. 12 Zuständigkeit</p> <p>Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Einreichung von Volksinitiativen;2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung der ZPF;	<p>226 Anfragerecht der Stimmberechtigten</p> <p>Die Stimmberechtigten haben das Recht, Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, zu stellen. Solche Anfragen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Antwort wird dem Fragesteller schriftlich erteilt und der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Delegiertenversammlung sie beschliesst.</p>	<p>Ein Anfragerecht steht den Stimmberechtigten gemäss Gemeindegesetz nur in Versammlungsgemeinden zu. Zweckverbände mit Delegiertenversammlung sind vergleichbar mit Parlamentsgemeinden, das Anfragerecht musste deshalb gestrichen werden.</p>

<p>4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000;</p>		
<p>Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>¹Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. ihre beruflichen Tätigkeiten,2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,3. ihre Organstellungen in und Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <p>²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>	<p>-/-</p>	<p>Die Offenlegung der Interessenbindungen muss gemäss übergeordneter Gesetzgebung geregelt werden.</p>
<p>Art. 21 Wahl- und Ernennungskompetenzen</p> <p>Die Delegiertenversammlung ernennt die RPK einer Verbandsgemeinde als RPK für die ZPF auf Amtsdauer.</p>	<p>271 Rechnungsprüfungskommission</p> <p>Die Rechnungsprüfung der ZPF wird durch eine Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde vorgenommen, welche nicht am Wohnort des Verbandspräsidenten amtet. Die Ernennung erfolgt durch die</p>	<p>Neu soll die RPK welche am Wohnort des Verbandspräsidenten/am Verbandssitz amtet, auch als RPK der ZPF bestimmt werden können. Dies war bisher nicht möglich.</p>

	Delegiertenversammlung für die ordentliche Amtsdauer der Gemeinden.	
<p>Art. 32 Zusammensetzung</p> <p>¹Der Vorstand besteht aus den Gemeindepräsidentinnen bzw. Gemeindepräsidenten der Verbandsgemeinden, die mit Ausnahme der zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten und zur Vizepräsidentin bzw. zum Vizepräsidenten der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen. Im Verhinderungsfall können die Gemeinden eine Stellvertretung mit Stimmrecht entsenden.</p> <p>²Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.</p>	<p>251 Zusammensetzung</p> <p>Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, die nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören dürfen. Jeder Gemeinde steht dauernd ein Sitz zu, welcher durch ein Gemeinderatsmitglied zu besetzen ist.</p>	<p>Der Vorstand soll sich neu aus den Gemeindepräsident/innen der Verbandsgemeinden zusammensetzen. Bisher konnten die Sitze gemäss Statuten durch ein beliebiges Gemeinderatsmitglied besetzen werden. Mit dieser Änderung soll die bereits seit längerem gelebte Praxis auch statutarisch festgehalten werden. Die ZPF befasst sich nebst den raumplanerischen Themen mit weiteren strategisch wichtigen Fragestellungen, welche die generelle Entwicklung des Furttals massgeblich beeinflussen können. Diese Thematik ist in den Präsidialressorts angesiedelt, weshalb der Austausch auch künftig auf dieser Ebene stattfinden soll.</p>
<p>Art. 58 Einführung eigener Haushalt</p> <p>¹Die ZPF führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.</p> <p>²Die ZPF erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.</p>	-/-	<p>Das neue Gemeindegesetz verlangt von allen Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushalts mit Bilanz. Dies gilt auch für Zweckverbände wie die ZPF, welche keine Investitionen tätigen. Die Einführung eines eigenen Haushalts bedeutet, die Verbands- und Gemeindehaushalte zu entflechten.</p>